

Satzung des „Reitvereins Schweinebrück“ e.V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein „Reitverein Schweinebrück“ mit dem Sitz in Zetel – Schweinebrück ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Varel eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes und durch des Kreisreiterverband Friesland Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Vechta und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen durch Reiten, Voltigieren und Umgang mit dem Pferd.
- 1.2. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und Umgang mit Pferden
- 1.3. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband.
- 1.4. die Förderung des Reitens in freier Natur bei Berücksichtigung des Naturschutzes
- 1.5. Förderung des Reitens, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen, konfessionellen und ethischen Tätigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Die Arche“, Gnadenhof für Tiere e.V. (Vereinsregister 3616 Amtsgericht Aachen/Gemeinnützigkeit Finanzamt Schleiden 211/5731/0285)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Verein identifizieren. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Mitgliedschaft.

Personen, die den Verein uneigennützig finanziell, materiell oder persönlich zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung des Vereins, der LPO und ihrer Durchführungsbestimmungen.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muß. Der Austritt muß bis zum 15. November des jeweiligen Jahres schriftlich eingereicht werden, er tritt ab dem 01.01. des Folgejahres in Kraft.
- c) Durch förmliche Ausschließung

3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn
 - a) gegen die Satzung verstoßen wird,
 - b) eine ernsthafte Gefährdung oder Schädigung des Vereins verursacht worden ist,
 - c) ein Verstoß gegen die Stall-, Platz und Hofordnung oder der darin festgelegten Regelungen vorliegt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
4. Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie durch gesondert zu erhebende Umlagen gedeckt werden. Die Feststellung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen obliegt dem Vorstand.
2. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind im Voraus per Banklasteneinzug zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Bestellung des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Anträge die schriftlich eingereicht werden.
3. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand entweder in schriftlicher Form oder durch die örtliche Presse eingeladen. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung. Die Tagesordnung sollte allen Mitgliedern durch Aushang mitgeteilt werden. Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen.
4. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handheben. Wird eine geheime Abstimmung gewünscht, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Aufhebung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Kinder haben kein Stimmrecht. Jugendliche ab 15 Jahren haben Stimmrecht.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Vereinsmitgliedern muß Einsicht in diese Protokolle gewährt werden. Das Protokoll liegt spätestens 1 Monat nach der Mitgliederversammlung vor.

Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

§ 7 Der Vorstand

- Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger bestellt werden.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn dieser seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.000,- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Der Vorstand entscheidet
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt, die alle Beschlüsse und Gegenstände der Beratungen enthalten. Diese Niederschriften sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Gez. Monika Rennwanz, Jürgen Lewandrowski, Wilfried Rennwanz, Corinna Lewandrowski, Meike Albers, Venja Vinup, Marlies Vinup